



Richtlinie für Fremdfirmen

Gemeinsam für mehr Sicherheit

REV 10

Stand: November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen und Pflichten	3
1.1	Zweck	3
1.2	Anwendungsbereich	3
1.3	Gültigkeit	3
1.4	Geheimhaltung	3
1.5	Pflicht zur Unterweisung der Beschäftigten	3
1.6	Personaleinsatz	3
1.7	Arbeitszeit	3
1.8	Essen und Trinken im Betriebsrestaurant	3
1.9	Beschädigungen betrieblicher Einrichtungen	4
1.10	Zuwerhandlungen	4
2	Werksschutz	4
2.1	Zutrittsregelung	4
2.2	Kontrollen	4
2.3	Verkehrsregelung	4
2.4	Parkregelung	4
2.5	Aufenthalt auf dem Werksgelände	4
2.6	Verhalten während Pausen	5
2.7	Fotografieren und Filmen	5
2.8	Errichten der Arbeitsbereiche	5
2.9	Beendigung der Tätigkeiten, Abmeldung	5
3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
3.1	Grundsätzliche Pflichten	5
3.2	Rauchverbot (Nichtraucherschutz)	5
3.3	Alkohol und Rauschmittel	6
3.4	Sicherung von Verkehrswegen und Arbeitsbereichen	6
3.5	Nutzung von Arbeitsmitteln der Firma GROB (Eigentum der GROB-WERKE)	6
3.6	Nutzung eigener Arbeitsmittel (Eigentum der Fremdfirma)	6
3.7	Sicherheitshinweise und Sicherheitskennzeichnungen	6
3.8	Flucht- und Rettungswege, Notausgänge	6
3.9	Arbeiten mit Absturzgefahr	7
3.10	Arbeiten an abgelegenen Arbeitsplätzen, Alleinarbeit	7
3.11	Einsatz von Gefahrstoffen	8
3.12	Lärmintensive Arbeiten	8
3.13	Betreiben von Maschinen mit Diesel-Antriebstechnik in geschlossenen Räumen	8
3.14	Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung	8
3.15	Nutzung von Erste-Hilfe-Material und Notfallausrüstungen	8
3.16	Erste Hilfe und Maßnahmen bei Unfällen	8
3.17	Evakuierung bei Notfällen	9
4	Brandschutz und Brandbekämpfung	9
4.1	Brandverhütung	9
4.2	Brandschutzordnung	10
4.3	Feuergefährliche Arbeiten, Erlaubnisschein	10
4.4	Rauchverbot (Brandschutz)	10
4.5	Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen	10
4.6	Arbeiten mit intensiver Rauch- oder Staubentwicklung (Abschalten von Brandmeldeanlagen)	11
4.7	Maßnahmen bei Bränden	11
5	Verhaltensregeln zum Umweltschutz	12
5.1	Boden-, Gewässer- und Trinkwasserschutz	12
5.2	Umgang mit Abfällen	12
5.3	Energieeinsparung	12
6	Motivation zur Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen	12
7	Wichtige Telefonnummern	13

1 Allgemeine Informationen und Pflichten

1.1 Zweck

Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen und deren Unterauftragnehmer. Sie soll zu einem sicheren und störungsfreien Ablauf des betrieblichen Geschehens beitragen. Neben allgemeinen Informationen und Pflichten, beinhaltet die Richtlinie Handlungsweisen und Verhaltensregeln zum Werkschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung. Die Richtlinie für Fremdfirmen ist mitgeltender Gegenstand bei Auftragsvergabe an Fremdfirmen und ist in allen ihren Bestandteilen einzuhalten.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Aktivitäten betriebsfremder Auftragnehmer auf dem Werksgelände der GROB-Werke am Standort Mindelheim.

1.3 Gültigkeit

Es gilt die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie. Diese kann jederzeit auf der Internet-Seite der GROB-WERKE unter der Rubrik *Downloads > AGBs* eingesehen werden.

1.4 Geheimhaltung und Datenschutz

Fremdfirmen und deren Unterauftragnehmer sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den GROB-Auftraggeber gestattet.

Insbesondere wird auf die Notwendigkeit des sorgfältigen Umgangs mit personenbezogenen Daten hingewiesen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet und genutzt werden.

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragnehmer ist es zwingend erforderlich einen Vertrag über Auftragsverarbeitung mit GROB als Auftraggeber zu vereinbaren.

Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter eine Geheimhaltungsvereinbarung zum Datenschutz unterschrieben haben.

1.5 Pflicht zur Unterweisung der Beschäftigten

Die Fremdfirmen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das von ihnen eingesetzte Personal vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Inhalte dieser Richtlinie ausreichend informiert und unterwiesen wird. Darüber hinaus erwartet GROB, dass das von Fremdfirmen eingesetzte Personal tätigkeitsspezifische Sicherheitsunterweisungen erhalten hat. Basis hierfür sollte unter anderem die von der Fremdfirma durchgeführte Gefährdungsbeurteilung für die spezifischen Tätigkeiten der Beschäftigten sein.

1.6 Personaleinsatz

Für die Arbeiten darf nur entsprechend der Arbeitsaufgabe und dem erforderlichen Arbeitsergebnis geeignetes und qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

1.7 Arbeitszeit

Die Arbeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. Erforderliche Arbeiten außerhalb dieser Regelzeit müssen im Vorfeld vereinbart werden bzw. bedürfen andernfalls der gesonderten Rücksprache und Genehmigung durch den GROB-Auftraggeber.

1.8 Essen und Trinken im Betriebsrestaurant

Für Pausen steht dem Personal von Fremdfirmen auch das Betriebsrestaurant zu dessen regulären Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Gästebereiche im Betriebsrestaurant sind freizuhalten.

1.9 Beschädigungen betrieblicher Einrichtungen

Die Beschäftigten von Fremdfirmen haben bei der Durchführung der Arbeiten Sachbeschädigungen an betrieblichen Einrichtungen, Anlagen, Maschinen und Geräten zu vermeiden. Beschädigungen sind unmittelbar dem GROB-Auftraggeber oder dem Werksschutz zu melden.

1.10 Zuwiderhandlungen

GROB behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie Beschäftigte von Fremdunternehmen des Werksgeländes zu verweisen. Insbesondere bei eklatanter Gefährdung von Personen, Einrichtungen oder der Umwelt, sowie bei ungebührlichen Verhalten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss des Fremdunternehmens bei der Vergabe von Aufträgen zur Folge haben.

Zur Aufrechterhaltung des ordentlichen betrieblichen Geschehens sind autorisierte Personenkreise von GROB berechtigt, jederzeit auf dem Werksgelände Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen und alle mitgeführten Arbeitsmittel und Betriebsstoffe.

2 Werksschutz

2.1 Zutrittsregelung

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen sich betriebsfremde Auftragnehmer an der Pforte bzw. am Empfang unter Angabe des GROB-Auftraggebers persönlich anmelden. Als Zugangsberechtigung erhalten betriebsfremde Personen einen Besucherausweis.

Der Besucherausweis ist zeitlich befristet und personenbezogen und darf nicht auf Dritte übertragen oder über den befristeten Zeitraum hinaus verwendet werden.

Der Besucherausweis ist vor jedem Betreten des Werksgeländes an der Pforte bzw. am Empfang vorzuzeigen. Der Einlass wird nur mit gültigem Besucherausweis gewährt.

Ein Verlust des Besucherausweises ist unverzüglich dem GROB-Auftraggeber zu melden.

2.2 Kontrollen

Auf dem Gelände der GROB-WERKE GmbH & Co.KG ist jederzeit mit Kontrollen durch den Werksschutz, insbesondere beim Verlassen des Geländes, zu rechnen. Die Kontrollen werden hierbei durch autorisiertes Personal vorgenommen. Autorisiert sind die Beschäftigten der Pforten und des Werkschutzes. Bei den Kontrollen sind auf Verlangen sämtliche Behältnisse, z. B. Akten- und Handtaschen, Werkzeugkästen usw., vorzuzeigen.

Der Werksschutz ist ebenfalls berechtigt Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

2.3 Verkehrsregelung

Auf dem Werksgelände gilt eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Alle auf dem Werksgelände angebrachten Verkehrs- und Hinweiszeichen sind zu beachten. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

2.4 Parkregelung

Ist es notwendig Fahrzeuge innerhalb des Werksgeländes abzustellen, so darf dies nur auf den von GROB zugewiesenen Plätzen erfolgen. Behindernd abgestellte Fahrzeuge, insbesondere an Feuerwehreinfahrten und Rettungswegen, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

2.5 Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur auf den Flächen und in den Räumen gestattet, die zur Ausübung der Arbeiten betreten werden müssen. Der direkte Gang zur nächsten Toilette und der Gang zum Betriebsrestaurant ist hiervon ausgenommen.

2.6 Verhalten während Pausen

Pausen sind so abzuhalten, dass Arbeitsabläufe nicht gestört werden und das äußere Erscheinungsbild positiv gewahrt bleibt (z.B. keine laute Musik, kein Campieren, etc.).

2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen ist auf dem Werksgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Die Genehmigung muss über den GROB-Auftraggeber eingeholt werden. Das Werksgelände ist teilweise videoüberwacht. Videoüberwachungsbereiche sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet.

2.8 Errichten der Arbeitsbereiche

Arbeitsbereiche von Fremdfirmen sowie notwendige Materiallager, sind nur an den erforderlichen und zugewiesenen Stellen genehmigt. Für das Aufstellen von Baucontainern oder ähnlichen Einrichtungen, ist von der Abteilung Logistik bzw. der Abteilung Grund und Gebäude eine Aufstellgenehmigung einzuholen, sofern dies nicht bereits in der Vorausplanung erfolgte. Die Einrichtungen in diesen Gebäuden müssen den Vorschriften entsprechend betriebssicher sein.

An jedem Gebäude dieser Art ist an gut sichtbarer Stelle eine Hinweistafel mit folgenden Angaben anzubringen:

- Firmenname und Anschrift des Nutzers
- Ansprechpartner und Telefonnummer des Nutzers

2.9 Beendigung der Tätigkeiten, Abmeldung

Nach Beendigung der Tätigkeiten ist der GROB-Auftraggeber zu informieren. Der erhaltene Besucherausweis ist dem GROB-Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen und im Anschluss an der Pforte bzw. am Empfang abzugeben.

3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Grundsätzliche Pflichten

Die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen/staatlichen Vorschriften und Regelwerke zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist für Fremdfirmen verpflichtend.

Dies betrifft insbesondere:

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Staatliche Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Vorschriften zum Brandschutz
- Vorschriften zum Gewässerschutz
- Fahrgutrecht
- Umweltrecht
- Abfallrecht
- VDE-Vorschriften
- Technische Regeln

3.2 Rauchverbot (Nichtraucherschutz)

Das Rauchen auf dem Werksgelände ist innerhalb geschlossener Räume (Büro, Hallen, Garagen etc.) verboten. Hierzu gehört auch der Gebrauch von E-Zigaretten.

3.3 Alkohol und Rauschmittel

Das Konsumieren von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist untersagt. Jegliche Arbeiten dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ausgeführt werden.

3.4 Sicherung von Verkehrswegen und Arbeitsbereichen

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Beschäftigten, obliegen jedem Auftragnehmer die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und die Sicherung von Arbeitsbereichen, von welchen durch die Art und Weise der Tätigkeit bzw. dem Zustand des Arbeitsbereiches eine Gefährdung ausgeht.

Das bedeutet, dass Auftragnehmer bzw. deren Beschäftigte darauf zu achten haben, dass in ihren Arbeitsbereich keine Personengefährdungen (z.B. durch nicht gesicherte Absturzkanten, defekte oder nicht sicherheitsgerecht verlegte Stromkabel, fehlende Gefahrenhinweise etc.), keine Sachgefahren (z.B. durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von Arbeitsmitteln, ungesichertes Material etc.) und keine Verkehrsgefahren (z.B. durch ungesicherte bzw. mangelhaft gesicherte Passierwege über Baugruben, ungesicherte bzw. mangelhaft gesicherte Gerüste etc.) entstehen.

3.5 Nutzung von Arbeitsmitteln der Firma GROB (Eigentum der GROB-WERKE)

Die Verwendung von werkseigenen Arbeitsmitteln (Geräte, Maschinen, Anlagen) ist nur nach Rücksprache mit der für diese Arbeitsmittel verantwortlichen Fachabteilung und mit derer Genehmigung und Einweisung zulässig. Sind für die Verwendung oder das Bedienen besondere Nachweise des Bedieners erforderlich, so muss dieser auf Nachfrage vorgezeigt bzw. schriftlich von der Fremdfirmenleitung bestätigt werden. Erforderliche Nachweise können z.B. sein:

- Ausbildungsnachweis für das Führen von Gabelstaplern (Flurförderzeugen) gem. DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ und DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“
- Befähigungsnachweis für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen gemäß DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- Befähigungsnachweis für das Bedienen von Kränen gem. DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“.

Grundsätzlich setzt GROB voraus, dass die von der Fremdfirma eingesetzten Beschäftigten die erforderlichen Nachweise bei Nutzung werkseigener Arbeitsmittel haben, um die Arbeiten im Rahmen des Auftrages sicherheitsgerecht zu erledigen. Es ist die Pflicht des Fremdunternehmens dies zu gewährleisten.

3.6 Nutzung eigener Arbeitsmittel (Eigentum der Fremdfirma)

Alle von der Fremdfirma eingebrachten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den jeweiligen Einsatz geeignet sein. Arbeitsmittel, welche einer Prüfpflicht unterliegen, müssen im erforderlichen Turnus geprüft und wo möglich entsprechend gekennzeichnet sein. Sind für die Verwendung oder das Bedienen besondere Nachweise des Bedieners erforderlich, so gelten gleichermaßen die entsprechenden Textabschnitte aus Kapitel 3.5.

3.7 Sicherheitshinweise und Sicherheitskennzeichnungen

Alle auf dem Werksgelände vorzufindende Sicherheitshinweise und Sicherheitskennzeichnungen sind zu beachten. Den Ratschlägen und Anweisungen des GROB-Auftragnehmers und/oder weiterer mitbeteiligter und autorisierter Personenkreise (z.B. Personen der Abteilung Arbeitssicherheit, Grund & Gebäude, Logistik, Brandschutzbeauftragter) ist Folge zu leisten, sofern diese nicht im starken Widerspruch mit der Sicherheit von Mensch und Sache stehen.

3.8 Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge dürfen nicht versperrt, eingengt oder blockiert werden. Sie sind stets frei zu halten.

3.9 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeiten in der Höhe dürfen nur durchgeführt werden, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen werden. Sofern bauseitig nicht vorhanden, müssen kollektive Absturzsicherungen (z. B. Geländer, Seitenschutz) oder ein Anseilschutz (Rückhaltesystem oder Auffangsystem) eingesetzt werden.

Entstehen durch Arbeiten in der Höhe Gefährdungen für darunter oder unmittelbar daneben stehende Personen, Betriebseinrichtungen oder für die Produkte unserer Kunden (Kundenmaschinen /-Anlagen) sind effektive Maßnahmen zur Minimierung/Beseitigung dieser Gefährdungen zu treffen.

Die Maßnahmen aus Absatz 1 und Absatz 2 sind, wenn erforderlich, in Abstimmung mit dem Bereichsverantwortlichen von GROB bzw. dem GROB-Auftraggeber zu treffen. Dieses bedarf ggf. einer rechtzeitigen Absprache im Vorfeld der Arbeiten.

Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen mit Auslegerfunktion (z. B. Gelenk-Teleskopbühnen) ist das Tragen eines Höhensicherungsgerätes gegen Herausfallen/Herausschleudern für die Bedienperson und ggf. weiterer Personen auf der Arbeitsbühne Pflicht. Prinzipiell gibt darüber hinaus die Betriebsanleitung der eingesetzten Hubarbeitsbühne Auskunft über das verpflichtende Tragen eines Höhensicherungsgerätes. Ist es in begründeten Einzelfällen zwingend erforderlich im angehobenen Zustand aus der Bühne auszusteigen, so ist dies nur zulässig wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass andere Maßnahmen des Zuganges zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen technisch/praktisch nicht möglich oder gefährlicher sind. Darüber hinaus muss die aussteigende Person durchgängig durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein (Zweiseilsicherung). Die Sicherung gegen Absturz außerhalb der Arbeitsbühne muss an hierfür vorgesehenen oder geeigneten konstruktiven Anschlagpunkten der Umgebung erfolgen.

Bei Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz in Form eines Auffangsystems muss sichergestellt werden, dass die in den Auffanggurt gefallene Person schnellstmöglich aus der hängenden Position befreit werden kann (Hängetrauma).

Wo praktisch möglich und verhältnismäßig zu rechtfertigen, oder wenn aufgrund eines hohen Risikopotentials erforderlich, sind bei Arbeiten in der Höhe Arbeitsmittel mit sicheren Standplätzen (z. B. Hubarbeitsbühne, Gerüst) einer Leiter vorzuziehen.

3.10 Arbeiten an abgelegenen Arbeitsplätzen, Alleinarbeit

An abgelegenen Arbeitsplätzen sowie Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr dürfen Personen nur dann allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung - im Sinne der Sicherstellung einer rechtzeitigen Hilfeleistung bei Verletzung oder Eintritt eines Schadens - gewährleistet ist. Das setzt in der Regel eine Überwachung der allein arbeitenden Person voraus. Vom Fremdunternehmen muss beurteilt werden, wie dies in Abhängigkeit der durchzuführenden Aufgabe gewährleistet werden kann (ggf. auch in Zusammenarbeit mit GROB). Die entsprechende Maßnahme hängt dabei entscheidend vom vorhandenen Risiko der Tätigkeit ab. Maßnahmen die zu ergreifen sind können sein:

- Kontrollgänge durch festgelegte Personen in festgelegten Zeitabständen
- telefonische Verbindung mit zeitlich vereinbarten Kontrollanrufen
- gegenseitige Überwachung von Personen in der gleichen Etage/Halle in festgelegten Zeitintervallen (auch auf Zuruf)
- Notsignaltechnik (Personen-Notsignal-Gerät)

Grundsätzlich sollte, wo immer möglich, eine Arbeit mit „erhöhter“ Gefährdung nicht von einer Person allein ausgeführt werden.

Alleinarbeit ist hingegen nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die eine sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

Beispiele:

- Arbeiten über Medien in denen man versinken kann
- Arbeiten an spannungsführenden offenen Installationen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen

3.11 Einsatz von Gefahrstoffen

Werden im Rahmen des Auftrages Gefahrstoffe eingesetzt, müssen diese im Vorfeld von GROB freigegeben werden. Die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter sind hierzu vorab vorzulegen. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen diese Stoffe nicht eingesetzt werden.

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Höchstens jedoch in der erforderlichen Tagesmenge.

Für die Verwendung von Gefahrstoffen ist von der Fremdfirma eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisung von der Fremdfirma zu unterweisen.

Eine Lagerung von Gefahrstoffen über die Tagesmenge hinaus, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den GROB-Auftraggeber. Die Lagermengen sind auch hiermit auf das Nötigste zu begrenzen.

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, zu beachten. Ebenso die Angaben im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt.

3.12 Lärmintensive Arbeiten

Lärmintensive Arbeiten sind vor Durchführung mit dem GROB-Auftraggeber abzustimmen. Wenn erforderlich, müssen Lärm mindernde Maßnahmen für die Umgebung getroffen werden.

3.13 Betreiben von Maschinen mit Diesel-Antriebstechnik in geschlossenen Räumen

Der Einsatz von Maschinen mit Diesel-Antriebstechnik in geschlossenen Räumen ist nicht zulässig sofern die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten auch durch schadstofffreie Antriebstechniken erfüllt werden können.

Ist der Einsatz von Diesel-Antriebstechnik unumgänglich, so müssen Maßnahmen zur Expositionsminderung getroffen werden (z.B. Absaugung direkt an der Entstehungsstelle, Einsatz von Dieselpartikelfiltern, wirksame Lüftungstechnik, etc.). Die Maßnahmen sind mit dem GROB-Auftraggeber abzustimmen.

3.14 Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung

Die Benutzung der für die Tätigkeit entsprechenden Persönlichen Schutzausrüstung ist vorge-schrieben. Die Fremdfirma hat diese ihren Beschäftigten bereit zu stellen. In den Produktionshallen gilt außerhalb der gekennzeichneten Wege eine grundsätzliche Tragepflicht für Sicherheitsschuhe.

3.15 Nutzung von Erste-Hilfe-Material und Notfallausrüstungen

Erste-Hilfe-Material (Material aus Verbandkästen) und Notfallausrüstungen (z.B. Feuerlöscher) von GROB, dürfen von Fremdfirmen im Bedarfs- und Notfall mit verwendet werden. Der zuständige GROB-Auftraggeber muss nach einer Verwendung informiert werden.

3.16 Erste Hilfe und Maßnahmen bei Unfällen

Allgemein:

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten-Hilfe primär selbst verantwortlich. Darüber hinaus steht den Beschäftigten von Fremdfirmen das innerbetriebliche Notfallmanagement zur Verfügung.

Vor Aufnahme der Arbeiten müssen proaktiv Informationen über die Standorte der Erste-Hilfe-Stationen und der Notruftelefone eingeholt werden.

Erste Hilfe:

Leichte Verletzungen können an einer Erste-Hilfe-Station von GROB selbst behandelt werden. Die Selbstbehandlung muss im dort vorliegenden Verbandbuch eintragen werden.

Sollte eine Verletzung eine ärztliche Behandlung/Inaugenscheinnahme benötigen, besteht zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten auch die Möglichkeit die GROB-Betriebsarztpraxis zur Erstbehandlung aufzusuchen.

Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten, sind bestmöglich nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Umständen entsprechend, zu unternehmen.

Absetzen von Notrufen bei Unfällen:

Unfälle sind sofort zu melden. Sie können einen Notruf in Folge eines Unfalles über die werkseigenen Telefone wie folgt absetzen:



Meldung von Unfällen und Beinaheunfälle:

Unfälle, welche über Bagatelle-Verletzungen hinausgehen oder kritische Beinaheunfälle, sind dem GROB-Auftraggeber und der Abteilung Arbeitssicherheit zu melden.

3.17 Evakuierung bei Notfällen

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Ertönen einer Sirene und einer anschließenden Durchsage bekannt gegeben. In diesen Fällen ist schnellstmöglich der Sammelplatz über die gekennzeichneten Fluchtwege aufzusuchen. Die Lage des Sammelplatzes kann den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen entnommen werden.

4 Brandschutz und Brandbekämpfung

4.1 Brandverhütung

Vorrangig ist stets die Brandverhütung. Durch brandsicheres Verhalten wird das Risiko einer Brandstehung möglichst klein gehalten.

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen:

- Einhaltung der Rauchverbote sowie Verbote für Feuer und offenes Licht
- Ordnung und Sauberkeit

(Zu einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung und Sauberkeit gehören z. B. der fachgemäße und sichere Umgang mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, die sichere Aufbewahrung von brennbarem Material, die sofortige Beseitigung von verschütteten brennbaren Flüssigkeiten, brennbare Abfälle in geeigneten Behältern sammeln und unverzüglich/regelmäßig entsorgen, etc.)

- Vorschriftsmäßiges Betreiben von Maschinen und Anlagen
- Regelmäßige Überprüfung der elektrischen Arbeitsmittel
- Mängelbehebung
- Freihalten der Flucht- und Rettungswege
- Freihalten der Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutztüren nicht verkeilen
- Zugang zu Feuerlöschern frei halten

4.2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung der GROB-WERKE dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll Personen- und Sachschäden im Brandfall verhindern oder möglichst gering halten.

Der **Teil A** der Brandschutzordnung enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist als Daueraushang innerhalb unserer Gebäude angebracht. Er richtet sich an alle Personen, welche sich auf dem Werksgelände aufhalten.

Der **Teil B** besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. Teil B richtet sich zwar vornehmlich an die Beschäftigten der GROB-WERKE, ist jedoch in den Punkten mit allgemeinen Hinweis- und Verhaltenscharakter grundsätzlich auch von den Beschäftigten von Fremdfirmen einzuhalten.

Der **Teil C** richtet sich an Beschäftigte der GROB-WERKE, welche im Brandfall besondere Aufgaben erfüllen (z. B. Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer).

Die Brandschutzordnung kann auf Wunsch beim Brandschutzbeauftragten der GROB-WERKE Mindelheim eingesehen werden.

4.3 Feuergefährliche Arbeiten, Erlaubnisschein

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Schleifen, Trennschleifen etc. dürfen nur ausgeführt werden, wenn alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem GROB-Brandschutzbeauftragten und dem Auftraggeber der Fachabteilung festgelegt wurden. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen im hierfür notwendigen „**Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten bei den GROB-WERKEN in Mindelheim**“ dokumentiert und umgesetzt wurden. Die Freigabe des Erlaubnisscheins erfolgt durch Unterschrift des GROB-Brandschutzbeauftragten, dem Auftraggeber der Fachabteilung sowie den ausführenden Beschäftigten der Fremdfirma.

4.4 Rauchverbot (Brandschutz)

Ein generelles Rauchverbot besteht innerhalb von Gebäuden (Hallen, Bürogebäude, Garagen, Lagerstätten etc.). Rauchverbote auf dem Freigelände sind gesondert gekennzeichnet. Darüber hinaus gilt ein grundsätzliches Rauchverbot bei Umgang mit entzündlichen Stoffen und innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche. Zigarettenreste sind in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Der Gebrauch von E-Zigaretten innerhalb von Gebäuden ist ebenfalls untersagt.

4.5 Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen

Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen sind Zündquellen auszuschließen. Es muss zudem eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden. Der Arbeitsbereich muss abgesperrt und mit entsprechenden Warnschildern z.B. „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gekennzeichnet werden. Schweißarbeiten sind unzulässig, wenn Explosionsgefahr besteht.

4.6 Arbeiten mit intensiver Rauch- oder Staubentwicklung (Abschaltung von Brandmeldeanlagen)

Zur Vermeidung von Fehlalarmen bedürfen jegliche Arbeiten mit größerer Rauch- und Staubentwicklung der besonderen Berücksichtigung. Vor Beginn jeglicher Arbeiten ist deshalb vor Ort zusammen mit dem GROB-Auftraggeber zu prüfen, ob die Brandmeldeanlage in diesem Bereich abzuschalten ist. Erst nach dem Abschalten bzw. der Freigabe durch den GROB-Auftraggeber, darf mit der Arbeit begonnen werden. Nach den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass Brandmeldeanlagen sofort wieder aktiviert werden. Wird durch Zuwiderhandlung ein Fehlalarm ausgelöst, behält GROB sich vor, die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen.

4.7 Maßnahmen bei Bränden

Allgemein:

Vor Aufnahme der Arbeiten müssen proaktiv Informationen über die Standorte der Feuerlöscher, der Notruftelefone, der Flucht- und Rettungsmöglichkeiten und des zugewiesenen Sammelplatzes eingeholt werden.

Bekämpfung von Entstehungsbränden:

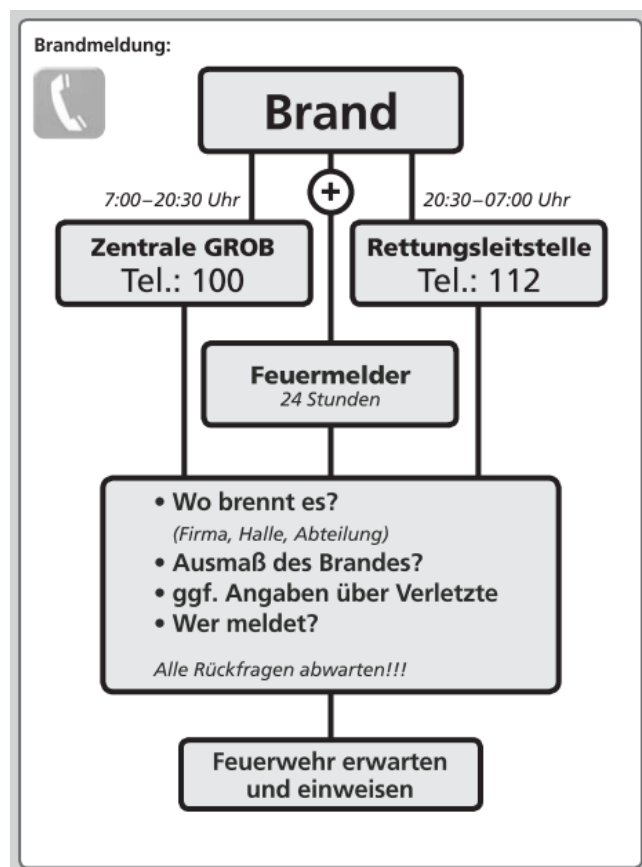
Entstehungsbrände können mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern bekämpft werden.

Meldung nach Bekämpfung von Entstehungsbränden mittels GROB-Feuerlöscher:

Die Bekämpfung von Entstehungsbränden mittels Feuerlöscher von GROB, muss dem GROB-Auftraggeber und dem GROB-Brandschutzbeauftragten gemeldet werden.

Absetzen von Notrufen bei Bränden:

Brände sind sofort zu melden. Sie können einen Notruf aufgrund eines Brandes über die werkseitigen Telefone wie folgt absetzen:



5 Verhaltensregeln zum Umweltschutz

5.1 Boden-, Gewässer- und Trinkwasserschutz

Die einschlägigen Bestimmungen über Transport, Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind strikt einzuhalten.

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat der Schutz von Boden und Gewässern oberste Priorität. Die bewusste Einleitung (Entsorgung) derartiger Stoffe in die Kanalisation oder ins Erdreich ist strengstens verboten. Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass umweltgefährdende Stoffe nicht unbeabsichtigt in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können.

Die Lagerung darf nur in entsprechend sicheren Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Bei jedem Austritt von umweltgefährdenden Stoffen sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten, welche eine Ausbreitung verhindern und es ist umgehend der GROB-Auftraggeber zu informieren.

Bei der Wasserentnahme an Hydranten, muss ein Standrohr mit Rohrtrenner benutzt werden, um zu verhindern, dass Bakterien ins Trinkwasser gelangen.

5.2 Umgang mit Abfällen

Es ist verboten, umweltgefährdende Abfälle wie Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dergleichen in die Kanalisation oder auf das Gelände zu entsorgen.

Alle anfallenden Materialabfälle und Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit wieder mitzunehmen.

Die Entsorgung von persönlichen Kleinabfällen (z. B. Getränkebecher, Essensreste und Kleinverpackungen von mitgebrachten Lebensmitteln) kann über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter erfolgen. Hierbei ist auf die ordentliche Trennung der Abfälle zu achten.

5.3 Energieeinsparung

Bei Ausübung der auftragsbezogenen Tätigkeiten ist soweit möglich, sowohl auf den Einsatz energiesparender Arbeitsmittel sowie auf ein energiesparendes Verhalten zu achten.

6 Motivation zur Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen

Abgeleitet von unserer Unternehmenspolitik (www.grobgroup.com/unternehmen/mission-vision/leitsaetze.html) in der wir uns unter anderem zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang unserer definierten Umweltaspekte (Wasser, CO₂, Luft, Lärm...), dem Ziel zur stetigen relativen Reduzierung des Energieverbrauchs und zur bestmöglichen Wahrung von Leben und Gesundheit bekennen, wünschen wir uns von unseren Fremdfirmen, dass Sie uns hierzu bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten auf unserem Werksgelände unterstützen.

Neben der Einhaltung, der in dieser Richtlinie vorgegebenen Verhaltensregeln, möchten wir Sie hiermit aktiv auffordern – wo sinnvoll – uns aus Ihrer Sicht Hinweise und Empfehlungen bezüglich Umweltschutz und Energieeinsparungen, sowie zur Reduzierung möglicher Gefahrenpotentiale zu geben. Zögern Sie hier nicht und nennen Sie mögliche Vorschläge einfach direkt ihrem GROB-Ansprechpartner.

7 Wichtige Telefonnummern

Unsere Fachabteilungen stehen Ihnen und Ihren Beschäftigten bei Bedarf gerne beratend zur Verfügung.

Telefonnummern:

Facility Management:	08261 / 996 – (9435) od. (9000)
Werksschutz:	08261 / 996 – (7566)
Pforte:	08261 / 996 – (169)
Abteilungsleitung Grund & Gebäude:	08261 / 996 – (184)
Leitung Arbeitssicherheit:	08261 / 996 – (641)
Brandschutzbeauftragter:	08261 / 996 – (639)
Gefahrgutbeauftragter:	08261 / 996 – (639)
Abfallbeauftragter:	08261 / 996 – (9198)
Betriebsarztpraxis:	08261 / 996 – (529) od. (162) od. (9188)

Ein Notrufplan mit entsprechenden Rufnummern hängt darüber hinaus an allen Infotafeln aus.

Wir freuen uns auf eine gute sowie unfall- und störungsfreie Zusammenarbeit.

GROB-WERKE GmbH & Co. KG